

## Einkommensteuer-Erklärung 2013

Alle Jahre wieder beschäftigt uns die jährliche Steuererklärung. In meinem Editorial April 2014 möchte ich Ihnen Informationen und Tipps zur Einkommensteuer-Erklärung 2013 geben, die aktuell zur Einreichung ansteht.

### Neue Frei- und Höchstbeträge

Infolge aktueller Steueränderungen sind bei der Einkommensteuer-Erklärung für 2013 neue Frei- und Höchstbeträge zu beachten.

### Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag beträgt im Veranlagungszeitraum 2013 8.130 EUR und stieg somit lediglich um 126 EUR im Vergleich zum Jahr 2012. Dass der Grundfreibetrag überhaupt angestiegen ist, verdanken wir dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression.

Wieder ein PR-Glanzstück der Regierung wenn man bedenkt, dass die Erhöhung verfassungsrechtlich ohnehin angestanden ist.

### Mein Beraterhinweis:

Ab 2014 beträgt der Grundfreibetrag 8.354 EUR, was eine Steigerung gegenüber dem Veranlagungszeitraum 2013 von 224 € entspricht. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten sind es somit 16.708 EUR, die zum Tragen kommen.

Der Eingangssteuersatz verharrt bei 14 %.

Offenbar bleibt es bei dieser Korrektur im Kampf gegen die kalte Progression. Im Koalitionsvertrag ist zu diesem Thema, von den Versprechungen der Parteien während des Wahlkampfes vollmundig angekündigt, kein Wort erwähnt.

### Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen

Was bei der kalten Progression nicht gelingt, ist wohl beim Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen gelungen.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen, von der Vorgängerregierung schlichtweg vergessen worden, wurde jetzt an den Grundfreibetrag angeglichen.

Im Veranlagungszeitraum 2013 sind damit Unterhaltsleistungen bis maximal 8.130 EUR abzugsfähig.

### Mein Beraterhinweis:

Ab 2014 beträgt der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen 8.354 EUR.

### Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Die Übungsleiterzuschale wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 um 300 EUR angehoben und beträgt nunmehr 2.400 EUR.

Neben der Übungsleiterzuschale wurde ebenfalls die steuerfreie Ehrenamtszuschale um 220 EUR auf jetzt 720 EUR angehoben.

### Basisaltersvorsorge

Da das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge nicht umgesetzt wurde, bleibt es unverändert bei einem jährlichen Höchstbetrag von 20.000 EUR. Bei Zusammenveranlagung können somit Ehepaare maximal 40.000 EUR als Sonderausgaben geltend machen. Diese Höchstbeträge gelten aber erst ab 2025! Im Jahr 2013 können höchstens 76 % als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Im Praxisfall heißt dies, dass in der Einkommensteuererklärung 2013 maximal 15.200 EUR bei Ledigen und 30.400 EUR bei zusammenveranlagten Ehepaaren angesetzt werden können.

#### Mein Beraterhinweis:

*Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung mindern den Höchstbetrag.*

*Den steuerpflichtigen Anteil für Neurentner (Stpfl., die in 2013 erstmals eine gesetzliche oder betriebliche Rente erhalten), müssen 66 % der Rente versteuern. Insoweit bleibt für Sie, soweit Sie Neurentner sind, im Jahr 2013 ff. 34 % Ihrer Rente steuerfrei.*

### Versorgungsfreibetrag

Hierzu ist lediglich eine Änderung für die Steuererklärung 2013 bedeutsam: Im Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurden die Beiträge zum Aufbau einer Basisrente (Rürup) insoweit modifiziert, dass nunmehr der Sonderausgabenabzug auf Rentenversicherungen ausgedehnt wurde, die gegen den Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit absichern.

Zu beachten ist dabei, dass der Vertrag die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen muss, wenn der Versicherungsfall bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eintritt.

#### Mein Beraterhinweis:

*Die Verbesserungen beim sog. Wohn-Riester gelten erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014. Insoweit sind für den Veranlagungszeitraum 2013 keine Änderungen zu beachten.*

### Altersentlastungsbetrag

Im Bereich der Altersvorsorge ist, sollten Sie Versorgungsbezüge als Beamter beziehen, zu beachten, dass der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre maximal 2.040 EUR beträgt. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt höchstens 612 EUR.

Der korrekte Freibetrag errechnet sich aus 27,2 % der entsprechenden Versorgungsbezüge.

Der Altersentlastungsbetrag für Personen, die 2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt maximal 1.292 EUR.

Auch hier werden 27,2 % des Arbeitslohns aus aktiver Tätigkeit und der positiven Summe der übrigen Einkünfte angesetzt.

#### Mein Beraterhinweis:

*Kapitaleinnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben und somit nicht in die Veranlagung einfließen, bleiben außen vor. Versorgungsbezüge und Renten, die Sie beziehen, bleiben ebenfalls außer Ansatz.*

### Kapitalerträge

Mittlerweile ist es Allgemeinwissen, dass private Kapitalerträge - im Regelfall - nicht in die Steuererklärung einfließen.

Die Ausnahme kommt jedoch dann zum Tragen, wenn Sie mit Ihrem individuellen Steuersatz unter dem Abgeltungssatz liegen. Dann nämlich sollten die Erträge freiwillig erklärt werden. Als Folge führt die Finanzverwaltung eine sog. Günstigerprüfung durch, die die Differenz zwischen dem individuellen Steuersatz und der einbehaltenen 25 %igen Kapitalertragsteuer errechnet, die dann erstattet wird.

#### Mein Beraterhinweis:

*Beträgt Ihr Jahreseinkommen als Lediger/ zusammenveranlagte Ehegatten – inklusive der Kapitaleinnahmen – weniger als 15.800 EUR/ 31.600 EUR, bleibt es bei der Abgeltungssteuer. Ab den obigen Schwellenwerten steigt der Grenzsteuersatz über 25 %.*

*Da jedoch die Günstigerprüfung niemals zu tariflichen Nachteilen führen kann, sollte man regelmäßig auf die Erklärung setzen. Es kann nur besser werden!*

*In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bei Stpfl. mit Anspruch auf Altersentlastungsbetrag die Veranlagung selbst dann noch Vorteile bringen kann, wenn der Grenzsteuersatz unter 25 % liegt.*

### Verlustrücktrag

Hier gilt es die Erweiterung des Verlustrücktrags zu vermelden.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte können erstmals Verluste, die im Veranlagungszeitraum 2013 nicht ausgeglichen werden können, auf Antrag in Höhe von 1 Mio. EUR (Ledige) bzw. 2 Mio. EUR (zusammenveranlagten Ehegatten) zurück getragen werden.

Neben der Volumenausweitung ist des Weiteren bemerkenswert, dass die Aufstockung nicht auf die Gewinneinkünfte beschränkt ist.

Folge: Sollten Sie beispielsweise Anleger eines geschlossenen Fonds sein, so können Sie die Verlustzuweisungen jetzt in obigen Wertgrenzen auf das Vorjahr übertragen. Voraussetzung in diesem Beispielsfall ist jedoch, dass der Fond nicht als schädliches Steuerstundungsmodell eingestuft ist.

#### Meine Anmerkungen:

*Hier bleibt die Politik wieder einmal auf halben Weg stehen. Ständige Versprechen – z.B. die letzte Koalition (Herr Schäuble war auch dort bereits Finanzminister) - eine umfassende Reform der Verlustverrechnung vorzunehmen, bleiben unerfüllt.*

*Dass nun lediglich die Höchstbeträge angehoben wurden, soll wohl nur beruhigen. Sachgerechte Strukturpolitik zu diesem wichtigen Thema sieht m. E. anders aus. Eine weitere Enttäuschung ist die Folge. Dies ist jedoch nicht überraschend, da das latent wichtige Thema nicht einmal mit einer Silbe im Koalitionsvertrag zu finden ist.*

Zugegeben, eine ganze Menge Zahlen zur Einkommensteuererklärung 2013.

Das Editorial soll eben nur Ihr Problembewusstsein schärfen. Sollten Sie nämlich zu diesen Themen noch Fragen haben, freuen wir uns von Ihnen angesprochen zu werden.

Das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum freut sich, wenn Sie Kontakt aufnehmen.

#### **Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

